

An alle

Poststrasse 28 a
16227 Eberswalde

Mandanten

Telefon: (0 33 34) 36 02 26
Telefax: (0 33 34) 36 02 27
Funktel.: (01 73) 2 01 11 24
E-Mail: StB.Bohtz@t-online.de

Unser Zeichen:

Datum: Dezember 2005

Mandantenrundsreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.01.2006 tritt eine Neuregelung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge für ihre Arbeitnehmer in Kraft.

Grund dieser Gesetzesänderung sind erhebliche Beitragsausfälle in der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit der neuen Regelung sollen die Sozialversicherungsbeiträge bereits vor Fälligkeit der Rentenzahlungen bei der BfA und der LVA sein.

Die Grundzüge der neuen Fälligkeitsregelung können zu drei Punkten zusammengefasst werden :

1. Fälligkeit in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld bis spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des aktuellen Monats,
2. Fälligkeit eines verbleibenden Restbeitrags zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats des aktuellen Monats,
3. aktueller Monat ist in diesem Zusammenhang derjenige Monat, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist.

Für 2006 ergeben sich danach folgende Fälligkeitsdaten:

16.01.2006	für Dezember 2005	27.01.2006	für Januar 2006		
24.02.2006	29.03.2006	26.04.2006	29.05.2006	28.06.2006	27.07.2006
29.08.2006	27.09.2006	26.10.2006	28.11.2006	27.12.2006.	

Wegen der Doppelzahlung im Januar 2006 kann eine Übergangsregelung in Anspruch genommen werden. Dann werden die Januarbeiträge zu je einem Sechstel für die Monate Februar bis Juli 2006 fällig. Bei Inanspruchnahme der Übergangsregelung bitte ich um rechtzeitige Mitteilung an mich.

Mit freundlichen Grüßen

Mandy Bohtz
Steuerberaterin